

Infoschreiben/Merkblatt

Wettbüro

Buchmacher,
Totalisator,
Wettkommissäre

Tätigkeitsumfang

Die Tätigkeit der Wettbüros, der Buchmacher und Totalisator unterliegt dem Wettengesetz und bedarf einer Bewilligung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung.

1. Buchmacher = wer Wetten gewerbsmäßig abschließt
2. Totalisator = wer Wetten gewerbsmäßig vermittelt
3. Wettvermittler = wer Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt

Im Antrag auf eine Bewilligung nach dem Wettengesetz ist die gewünschte Tätigkeit zu definieren (Buchmacher, Totalisator oder Wettvermittler) sowie anzugeben, ob diese MIT oder OHNE Wettterminals ausgeübt werden möchte.

Die Bewilligungspflicht trifft körperliche Betriebsstätten (Wettbüros) in gleicher Weise wie elektronische Wettangebote (Internet-Server).

Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber, bei juristischen Personen der Geschäftsführer oder der Pächter

1. eigenberechtigt ist, sprich das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellt ist und
3. über die erforderliche Verlässlichkeit nach § 5 Wettengesetz verfügt

Hier finden Sie alle Informationen zum Vorarlberger Wettengesetz:

<https://vorarlberg.at/-/vorarlberger-wettengesetz-2>

Auf Grund der Bewilligung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz automatisch Mitglied bei der Wirtschaftskammer.